



Vorlage SoA_06/2026
zur öffentlichen Sitzung des
Sozialausschusses
am 04.05.2026

An die
Mitglieder
des Sozialausschusses

**Reform der Grundsicherung (13. SGB II-Änderungsgesetz): Auswirkung auf
Aufgabenwahrnehmung und Vollzug im Jobcenter**

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss	Kenntnisnahme	04.05.2026	öffentlich

Klima-Auswirkung:

Gesamtergebnis des KlimaChecks:	Teilergebnis(se) des KlimaChecks:
Bei Verwendung des derzeitigen Tools konnte bei dieser Vorlage keine Klimaauswirkung festgestellt werden.	
Begründung / Einordnung / Alternativen-Prüfung:	

Sachverhalt und Begründung:

Mit dem **Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)** wird die Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterentwickelt. Ziel der Reform ist insbesondere eine stärkere Ausrichtung auf **Arbeitsmarktintegration, Mitwirkung und Missbrauchsvermeidung** sowie eine Anpassung der Leistungsgewährung.

Der Sozialausschuss hat um Informationen zur geplanten Reform des Bürgergeldes und die damit einhergehenden Auswirkungen gebeten.

1. Wesentliche inhaltliche Änderungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Reform dargestellt. Eine vollständige Darstellung sämtlicher Detailregelungen soll aufgrund des Umfangs der gesetzlichen Änderungen jedoch nicht erfolgen.

a) Vorrang der Arbeitsvermittlung

Mit der Einführung eines neuen § 3a SGB II wird der Vorrang der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung wieder festgelegt. Die Vermittlung hat danach grundsätzlich Vorrang gegenüber Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie auch im Verhältnis zu sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Eine Ausnahme ist vorgesehen, wenn eine Eingliederungsleistung für eine dauerhafte Eingliederung erfolversprechender ist als eine unmittelbare Vermittlung; dies gilt insbesondere für Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ein entsprechender Vermittlungsvorrang war bereits nach der bis zur Einführung des Bürgergeldes geltenden Rechtslage im SGB II angelegt und prägte die arbeitsmarktorientierte Ausrichtung der Grundsicherung. Mit Einführung des Bürgergeldes wurde demgegenüber die nachhaltige Integration, insbesondere durch Qualifizierung und Weiterbildung, stärker betont. Mit der nun erfolgenden Reform wird die unmittelbare Vermittlung in Erwerbstätigkeit wieder stärker hervorgehoben und gesetzessystematisch deutlicher verankert.

b) Stärkere Verbindlichkeit im Integrationsprozess

Der Integrationsprozess wird insgesamt wieder verbindlicher ausgestaltet. Der Kooperationsplan wird als zentrales Steuerungsinstrument weiterentwickelt und enthält künftig verbindlichere Festlegungen zu Integrationszielen, Eigenbemühungen sowie zu den von den Jobcentern zu erbringenden Unterstützungsleistungen.

Bereits vor Einführung des Bürgergeldes war die Eingliederungsvereinbarung das maßgebliche Instrument zur Steuerung des Integrationsprozesses und konnte bei fehlender Einigung durch Verwaltungsakt ersetzt werden. Mit Einführung des Bürgergeldes wurde dieser Ansatz zugunsten eines stärker kooperativen Verständnisses weiterentwickelt. Der Kooperationsplan trat an die Stelle der Eingliederungsvereinbarung und war weniger auf unmittelbare rechtliche Durchsetzbarkeit angelegt; flankierend wurde ein Schlichtungsverfahren eingeführt.

Mit der nun vorliegenden Reform wird dieser Ansatz teilweise zurückgeführt. Die Möglichkeit, Verpflichtungen gegenüber Leistungsberechtigten durch Verwaltungsakt festzulegen, wird wieder gestärkt und kann insbesondere bereits bei fehlender Mitwirkung oder Terminversäumnissen erfolgen. Das bislang vorgesehene Schlichtungsverfahren entfällt.

Ergänzend wird die frühzeitige Steuerung des Integrationsprozesses gestärkt. Hierzu ist künftig eine verbindliche Einladung zu einem Erstgespräch unmittelbar nach Antragstellung vorgesehen. Damit verschiebt sich der Integrationsprozess erneut in Richtung einer stärker verbindlichen und durchsetzbaren Steuerung.

c) Verschärfung der Mitwirkungspflichten und Sanktionen

Die Regelungen zu Pflichtverletzungen werden vereinheitlicht und neu strukturiert. Bei Pflichtverletzungen ist künftig regelmäßig eine Minderung des Regelbedarfs in Höhe von 30 Prozent vorgesehen; die Minderungsdauer beträgt grundsätzlich drei Monate. Auch bei Meldeversäumnissen wird ein vereinfachtes und zugleich konsequenteres Sanktionssystem eingeführt, womit ab dem ersten Meldeversäumnis eine Minderung des Regelbedarfs in Höhe von 30 Prozent für drei Monate vorgesehen ist.

Vor Einführung des Bürgergeldes bestanden gestufte Sanktionsregelungen mit teilweise höheren Minderungsumfängen. Mit Einführung des Bürgergeldes wurden die Sanktionsregelungen vereinfacht und in ihrer Intensität reduziert.

Mit der nun vorliegenden Reform wird das Sanktionssystem wieder verschärft und grundsätzlich stärker vereinheitlicht. Im Falle der wiederholten Verweigerung einer zumutbaren Arbeitsaufnahme kann der Regelbedarf vollständig entfallen.

Vor der Feststellung einer Pflichtverletzung ist im Einzelfall zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die einer Sanktion entgegenstehen. Hierzu zählen (nun auch gesetzlich normiert) insbesondere gesundheitliche Einschränkungen oder sonstige besondere Lebensumstände. Diese sind im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung angemessen zu berücksichtigen.

Zur Sicherstellung des Leistungsbezugs verbleibt auch im Fall weitergehender Leistungsminderungen ein reduzierter Leistungsanspruch.

d) Einführung eines Nichterreichbarkeitstatbestands

Neu eingeführt wird ein Tatbestand der Nichterreichbarkeit. Leistungsberechtigte gelten danach insbesondere dann als nicht erreichbar, wenn sie wiederholt Meldeaufforderungen ohne wichtigen Grund nicht nachkommen.

Eine vergleichbare, gesetzlich ausdrücklich normierte Regelung bestand bislang nicht. Meldeversäumnisse konnten zwar bereits zuvor sanktioniert werden, führten jedoch regelmäßig nicht zu einem vollständigen Wegfall des Leistungsanspruchs.

Mit der nun vorgesehenen Regelung kann bei festgestellter Nichterreichbarkeit der Leistungsanspruch entfallen. Voraussetzung ist eine entsprechende Feststellung im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände. Insbesondere ist zu prüfen, ob ein wichtiger Grund für das Verhalten vorliegt.

Die Regelung führt zu einer verschärften Handhabung wiederholter Meldeversäumnisse und erhöht die Anforderungen an die Erreichbarkeit und Mitwirkung der Leistungsberechtigten.

e) Anpassungen bei Vermögen und Unterkunftskosten

Die Regelungen zum Vermögen und zu den Kosten der Unterkunft wurden neu gefasst. Die mit dem Bürgergeldgesetz eingeführte Karenzzeit beim Vermögen entfällt; das zu berücksichtigende Vermögen wird damit grundsätzlich wieder ab Beginn des Leistungsbezugs unter Berücksichtigung altersabhängiger Freibeträge angerechnet.

Mit Einführung des Bürgergeldes wurden neben der Karenzzeit beim Vermögen auch bei den Kosten der Unterkunft vorübergehend abweichende Regelungen geschaffen. In der Karenzzeit von in der Regel zwölf Monaten ab Leistungsbeginn wurden die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung grundsätzlich anerkannt, auch wenn diese die Angemessenheitsgrenzen überschritten.

Mit der nun vorliegenden Reform wird dieser Ansatz teilweise zurückgeführt. Die anerkennungsfähigen Aufwendungen werden künftig wieder konsequent an den Maßstäben der Angemessenheit ausgerichtet. Übersteigende Unterkunftskosten werden nur bis zu einer Überschreitung der Angemessenheitsgrenze um höchstens das 1,5-Fache berücksichtigt. Soweit die Aufwendungen diese Grenze überschreiten, sind Leistungsberechtigte grundsätzlich zur Senkung der Unterkunftskosten verpflichtet. In diesen Fällen wird ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet. Die tatsächlichen Aufwendungen können in der Regel für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten weiter berücksichtigt werden, soweit eine Kostensenkung nicht kurzfristig möglich oder zumutbar ist. Insgesamt wird die Leistungsgewährung damit wieder stärker an der tatsächlichen Bedürftigkeit ausgerichtet.

f) Ausweitung der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme für Erziehende

Die Anforderungen an die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Kindern werden ausgeweitet. Der Zeitpunkt, ab dem eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich als zumutbar gilt, wird auf die Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes vorverlegt (bisher: in der Regel erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres), sofern die Betreuung sichergestellt ist.

Mit der nun vorliegenden Reform wird folglich eine frühere Einbindung von Erziehenden in den Arbeitsmarkt gesetzlich stärker betont. Eine frühzeitige Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten kann zugleich die soziale und sprachliche Entwicklung von Kindern unterstützen und damit positive Effekte für Bildungs- und Teilhabechancen entfalten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass entsprechende Betreuungsangebote tatsächlich verfügbar sind.

g) Ausbau der Missbrauchsbekämpfung

Die Möglichkeiten zur Verhinderung und Aufdeckung von Leistungsmissbrauch werden erweitert. Hierzu werden insbesondere die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten von Leistungsberechtigten sowie von Dritten (insbesondere Arbeitgebern, Vermietern und weiteren an den wirtschaftlichen Verhältnissen Beteiligten) konkretisiert und ausgeweitet. Zudem wird die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung, weiter gestärkt; in bestimmten Fallkonstellationen sind entsprechende Mitteilungen vorgesehen.

Darüber hinaus werden neue Regelungen zur Haftung von Arbeitgebern eingeführt. Arbeitgeber können künftig unter bestimmten Voraussetzungen zur Erstattung von Leistungen der Grundsicherung herangezogen werden, wenn sie im Zusammenhang mit Schwarzarbeit oder vergleichbaren missbräuchlichen Beschäftigungsverhältnissen stehen. Ziel ist es, die wirtschaftlichen Folgen missbräuchlicher Beschäftigung stärker den Verursachern zuzuordnen und entsprechende Fehlanreize zu reduzieren.

Bereits nach bisheriger Rechtslage bestanden Mitwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten. Mit der nun vorliegenden Reform werden diese Instrumente jedoch gezielt erweitert und stärker auf strukturierte Missbrauchssachverhalte ausgerichtet.

2. Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung im Jobcenter

Die mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz verbundenen Regelungen führen zu einer Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung im Jobcenter. Die bereits bestehenden Instrumente zur Arbeitsmarktintegration, Mitwirkungssicherung und Missbrauchsbekämpfung werden gezielt gestärkt und in ihrer Anwendung verbindlicher ausgestaltet.

Durch die gesetzliche Hervorhebung des Vermittlungsvorrangs wird die Ausrichtung der Integrationsarbeit wieder konsequent auf die Aufnahme von Erwerbstätigkeit fokussiert. Die Steuerung der

Integrationsprozesse erfolgt damit wieder klarer entlang des Ziels der schnellen und nachhaltigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit.

Die verbindlichere Ausgestaltung des Integrationsprozesses, insbesondere durch den weiterentwickelten Kooperationsplan und die erweiterten Möglichkeiten des Verwaltungsakts, stärkt die Durchsetzbarkeit vereinbarter Mitwirkungspflichten und erhöht die Verbindlichkeit gegenüber Leistungsberechtigten.

Mit der Vereinheitlichung und Konkretisierung der Sanktionsregelungen sowie der Einführung des Nichterreichbarkeitstatbestands werden bestehende Regelungen zur Mitwirkungssicherung geschärft. Dies ermöglicht eine konsequentere Reaktion auf Pflichtverletzungen.

Auch im Bereich der Leistungen zum Lebensunterhalt wird die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wieder stärker in den Vordergrund gestellt. Durch den Wegfall der Karenzzeit beim Vermögen sowie die frühzeitige Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten erfolgt die Leistungsgewährung wieder stärker kostenorientiert.

Die konkrete Ausgestaltung der Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung bleibt hingegen abzuwarten, da beispielsweise auch bisher eine intensive Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit erfolgt, dort allerdings die Ressourcen sehr begrenzt sind.

Insgesamt führen die Änderungen zu einer klareren, verbindlicheren und stärker durchsetzungsorientierten Ausgestaltung des Verwaltungsvollzugs. Gleichzeitig ist von einem erhöhten Steuerungs-, Prüf- und Dokumentationsaufwand auszugehen.